2. Formelle Prüfung

Sie hat sich zu erstrecken auf:

a) Die ordentliche Führung der gesamten Finanzverwaltung,

b) die vollständige und richtige Aufstellung der Jahresrechnung,

c) die gesamte Buch- und Kassenführung,

d) die Belegführung,

e) die Anweisungs- und Feststellungsbefugnisse.